

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2003

Nr. 2003/919

Änderungen des Statuts der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn – Genehmigung

1. Ausgangslage

Am 21. Mai 1950 gründete der Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Solothurn die "Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn" und gab ihr ein entsprechendes Statut. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2904 vom 1. August 1950 genehmigte der Regierungsrat dieses Statut. Dieses Statut ist in der Bereinigten Sammlung der Solothurnischen Erlasse (BGS) unter der Nummer 423.11 publiziert. Am 15. März 1997 beschloss die Synodalversammlung eine Änderung des Statuts. Der Regierungsrat genehmigte sie mit RRB Nr. 891 vom 22. April 1997. Die Änderung wurde im Amtsblatt Nr. 18 vom 2. Mai 1997 publiziert. Seither drängten sich im Rahmen der "Strukturreform 03" einige Änderungen des Statuts auf, welche von der ausserordentlichen Synodalversammlung am 30. Januar 2003 beschlossen worden sind. Die Änderungen sollen auf 1. April 2003 in Kraft treten. Sie müssen aufgrund von Art. 56 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom Regierungsrat genehmigt werden.

2. Erwägungen

Die vorgenommenen Änderungen des Statuts bewegen sich im Rahmen der innerkirchlichen Selbstbestimmung. Die wichtigsten Änderungen umfassen die Aufhebung des Synodalausschusses, die Verkleinerung des Synodalrates, die Verteilung der Sachgebiete im Ressortsystem auf einzelne Mitglieder des Synodalrates und die Durchführung von zwei jährlichen Synodalversammlungen (Rechnungs- und Budgetversammlung). Die "Strukturreform 03" will die bestehenden Strukturen vereinfachen und Kosten optimieren. Das Projekt ging im Sommer 2002 in eine Vernehmlassung an die Kirchgemeinden, an das Ordinariat und an das Departement für Bildung und Kultur. Die eingegangenen Vernehmlassungseingaben waren zum grossen Teil positiv, so dass die Änderungen des Statuts an der ausserordentlichen Synodalversammlung vom 30. Januar 2003 in Gerlafingen beschlossen werden konnten.

In § 7 Absatz 2 wird zwar Ziffer 1 geändert, § 7 Absatz 1 Ziffer 1 (Wahl des Synodalausschusses durch den Synodalrat) jedoch nicht. Nachdem der Synodalausschuss aufgehoben wird, muss auch § 7 Absatz 1 Ziffer 1 aufgehoben werden. Es ist auf ein Versehen zurückzuführen, dass dies die ausserordentliche Synodalversammlung vom 30. Januar 2003 nicht getan hat. Da die nächste Synodalversammlung erst im Oktober 2003 stattfindet, ist diese Änderung von Amtes wegen vom Regierungsrat vorzunehmen. Nur so kann der Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. April 2003) eingehalten werden. Da die Korrektur von Amtes wegen erfolgt, müssen die Änderungen des Statuts nicht nochmals der Synodalversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Mit RRB Nr. 748 vom 29. April 2003 wurde versehentlich jener Beschlussesentwurf genehmigt, welcher die Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn im Sommer 2002 in die Vernehmlassung gab anstatt jene Änderung des Statuts, welche die Synode am 30. Januar 2003 beschlossen hat. Leider wurde dem Regierungsrat nicht die von der Synode beschlossene Änderung zur Genehmigung eingereicht, sondern die Vernehmlassungsvariante. Am 9. Mai 2003 verlangte deshalb die Synode eine Berichtigung des zitierten Regierungsratsbeschlusses. Mit dem vorliegenden RRB wird deshalb der RRB Nr. 748 vom 29. April 2003 aufgehoben und die von der Synode am 30. Januar 2003 beschlossene Änderung des Statuts genehmigt. Die Genehmigungsgebühr ist nur einmal zu entrichten.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 56 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) und § 18 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

- 3.1 Der RRB Nr. 748 vom 29. April 2003 betreffend Änderungen des Statuts der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn – Genehmigung wird aufgehoben.
- 3.2 Die von der ausserordentlichen Synodalversammlung der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn am 30. Januar 2003 beschlossenen Änderungen des Statuts der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn werden genehmigt.
- 3.3 Von Amtes wegen wird folgende Korrektur vorgenommen:

§ 7 Absatz 1 Ziffer 1 wird aufgehoben.
- 3.4 Die Genehmigungsgebühr wurde mit RRB Nr. 748 vom 29. April 2003 verrechnet.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Beilage

Genehmigte Änderungen des Statuts

Verteiler

Regierungsrat (6)

Departement für Bildung und Kultur (4) VEL, DA, PSt, RYC

Abteilung Kirchenwesen (2) DA, PG

Departement des Innern, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorshof,
4509 Solothurn, z.Hd.v. André Grolimund

Amt für Justiz, Amthaus 2, 4509 Solothurn

Amt für Finanzen, Abteilung Finanzausgleich und Statistik, Leiter: Thomas Steiner

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Präsidentinnen und Präsidenten der römisch-katholischen Kirchgemeinden (75), Versand durch Ad-
ministration DBK

Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz SIKO, Präsident: Ruedi Köhli, Zwinglistrasse 9, 2540
Grenchen

Römisch-katholische Synode des Kantons: Verwalter: Josef Kaufmann, Postfach 308,
4563 Gerlafingen

GS

BGS

Amtsblatt